

Richtlinien für die Inanspruchnahme des Runkeler Bus´chens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel hat in ihrer Sitzung am 20. November 2013 die Richtlinien für die Benutzung des Runkeler Bus´chens beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl S. 218)

§ 1

Das Runkeler Bus´chen ist eine freiwillige soziale Einrichtung der Stadt Runkel. Sinn und Zweck dieser Einrichtung ist, die Mobilität der Einwohner/innen von Runkel außerhalb des ÖPNV zu erhöhen bzw. zu verbessern.

§ 2

(1) Das Runkeler Bus´chen steht vorrangig für die Beförderung der Kindergartenkinder in die jeweiligen Kindergärten im Stadtgebiet Runkel und soweit kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar ist, für die Beförderung der Schüler/innen zu Schulen innerhalb des Stadtgebietes, sowie der Jahrgangsstufen 5 und 6 zur Johann-Christian-Senckenberg-Schule, Standort Villmar, zur Verfügung.

(2) Ferner kann es von den Einwohner/innen der Stadt Runkel unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Fahrer/in sowie des Bus´chens in Anspruch genommen werden, sofern sie insbesondere

- nicht in der Lage sind, selbst mit einem Fahrzeug zu einer ärztlichen Behandlung, zur Inanspruchnahme ärztlich verordneter Behandlungen in einer speziellen Praxis bzw. Krankenhaus/Klinik zu gelangen oder

- mangels einer Verbindung durch ein öffentliches Verkehrsmittel die gewünschten Orte innerhalb des Stadtgebietes oder die in der Entgeltordnung festgelegten Orte nicht erreichen können.

(3) Darüber hinaus kann es von kirchlichen Einrichtungen und Vereinen der Stadt Runkel (ohne Gestellung von Fahrer/in) genutzt werden. Die Anmeldung zur Ausleihe hat mindestens eine Woche vor dem Ausleihdatum zu erfolgen. Die Kosten der Ausleihe sind in der Entgeltordnung für das Runkeler Bus´chen festgelegt. Der/Die Ausleiher/in bzw. der/die von ihm eingesetzte Fahrer/in haften persönlich für Schäden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind. Der/Die Ausleiher/in hat das Bus´chen bei Nutzung am Wochenende bis spätestens Sonntag, 19.00 Uhr, sauber und vollgetankt zurückzugeben.

§ 3

Die Fahrten sind in der Regel vorher in der Tourist-Info der Stadt Runkel anzumelden.

§ 4

Fahrten mit dem Runkeler Bus´chen werden grundsätzlich nur in der Zeit von 7:30 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt. Über Fahrten außerhalb der genannten Zeiten entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 5

Für Personen, die Fahrdienste des Runkeler Bus´chens in Anspruch nehmen, besteht eine Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem beim GVV-Kommunalversicherer VVaG.

§ 6

Das für die Fahrten zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus der entsprechenden Entgeltordnung für die Benutzung des Runkeler Bus´chens.

§ 7

Über die Durchführung von in dieser Richtlinie nicht erfassten Fahrten entscheidet in dringenden Fällen der Bürgermeister, in allen übrigen Fällen der Magistrat. Der Bürgermeister unterrichtet den Magistrat über die von ihm getroffenen Entscheidungen in der nächsten Sitzung.

§ 8

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Runkel, den 02.12.2013